

**223 240 Unterrichtsorganisation
 an Sonderschulen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 3. Mai 2000 (1546 B — Tgb.Nr. 1810/98)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 14. Oktober 1992
(GAmtsbl. S. 506), geändert durch Verwaltungs-
vorschrift vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 311)

Die nachfolgenden Regelungen sichern einheitliche Rah-
menbedingungen für die Unterrichtsorganisation an Son-

derschulen und bieten den Schulen eigene Gestaltungsmöglichkeiten.

1 Stundentafel

Das Unterrichtsangebot an Sonderschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Stundentafeln in Pflichtfächern, im Wahlpflichtbereich, in Arbeitsgemeinschaften und Verfügungsstunden.

2 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.1 Klassen und Lerngruppen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift zur Klassenbildung an Sonderschulen gebildet.

2.2 Der Unterricht in den Pflichtfächern findet in allen Sonderschulen grundsätzlich im Klassenverband statt.

2.3 Davon abweichend können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte — sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend — Lerngruppen eingerichtet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist.

2.4 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis — sofern organisatorisch möglich — klassenübergreifende Lerngruppen gebildet. Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen können auch klassenstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Für das Fach Ethik gilt dies entsprechend.

2.5 Die Klassenleitung wird von Sonderschullehrkräften wahrgenommen. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung üben in der Regel Pädagogische Fachkräfte in Klassenleiterfunktion die Klassenleitung aus.

3 Ermittlung des Bedarfs an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte

3.1 Der Bedarf an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte wird für alle Schulen nach gleichen Grundsätzen ermittelt. Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte werden bezogen auf die Anzahl der zu bildenden Klassen und bezogen auf die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulform oder des jeweiligen Bildungsganges zugewiesen.

3.2 Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte einer Schule ergibt sich aus den Zuweisungen nach Nummer 4.

Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte an Sonderschulkindergartenklassen ergibt sich aus den Zuweisungen nach Nummer 5. Diese Gesamtzahl an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und für Pädagogische Fachkräfte kann dem Bedarf der Schule und der Sonderschulkindergartenklassen entsprechend mit unterschiedlicher Stundenverteilung in den einzelnen Klassen eingesetzt werden.

3.3 Eine Erhöhung der Schülerwochenstunden an Ganztagschulen aus unabwiesbaren organisatorischen Gründen nach der Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Sonderschulen“ führt nicht zu einer Erhöhung der Personalzuweisungen nach den Nummern 4 und 5.

3.4 Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förder- und Aufsichtsbedarf an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und in diesem Bildungsgang an anderen Sonderschulformen¹⁾ stehen landesweit 0,56 Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte je Schülerin oder Schüler in dieser Sonderschulform oder in diesem Bildungsgang an den genannten Sonderschulformen zur Verfügung. Über die Höhe der Zuweisung an die einzelne Schule entscheidet die Schulbehörde.

3.5 Werden Sonderschulen in Ausnahmefällen gemäß § 10a Abs. 5 Satz 2 SchulG nicht als Ganztagschulen in verpflichtender Form geführt, regelt die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium den Bedarf an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte und Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Einzelfall.

3.6 Soweit im Einzelfall besondere Gegebenheiten vorliegen, entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium über eine abweichende Personalzuweisung.

3.7 Die Schulbehörde weist denjenigen Schulen, die Stammschulen sind, zur Durchführung von integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen zusätzliche Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte zu. Über den Gesamtumfang dieser Stundenzuweisung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Bei diesen Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte gilt das Ist der Schule als Soll.

4 Zuweisungen für die einzelnen Sonderschulformen

4.1 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

¹⁾ an Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige, an der Schule für Blinde und Sehbehinderte.

4.1.1 Zuweisungen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Halbtagsform:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Primarstufe		2,3
Sekundarstufe I einschl. freiwilliges 10. Schuljahr	4,75	2,5

4.1.1.1 In dieser Zuweisung sind die Stunden für den Sportförderunterricht nach der Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1992 (GAmtsbl. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

4.1.1.2 Die Schulbehörde kann der Schule im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen zusätzliche Lehrerwochenstunden zuweisen. Solche Gründe können insbesondere sein:

- hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist;
- soziale Probleme im Schulbezirk;
- besondere Differenzierungserfordernisse aus zwingenden Gründen;
- hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit umfangreichem sonderpädagogischem Förderbedarf;
- Teilnahme an einem Schulversuch.

Der Schulbehörde wird hierfür eine Pauschale von maximal 0,05 Lehrerwochenstunden pro Schülerin/pro Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Halbtagsform zur Verfügung gestellt.

Die Schule teilt der Schulbehörde die beabsichtigte Fördermaßnahme mit. Die Schulbehörde weist im Rahmen der personellen Möglichkeiten Lehrerwochenstunden zweckgebunden schriftlich zu.

Bei diesen Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte gilt das Ist der Schule als Soll.

4.1.1.3 Nach näherer Regelung durch das fachlich zuständige Ministerium kann die Schulbehörde der Schule auf Antrag an Stelle von Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte zuweisen. Mit dem Antrag hat die Schule ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das von der Schulbehörde zu genehmigen ist.

4.1.2 Zuweisungen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Ganztagsform:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse
Primarstufe		2,3	
Sekundarstufe I einschl. freiwilliges 10. Schuljahr	11,0	2,5	1,0

4.1.3 Gemeinsame Bestimmungen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Halb- und Ganztagsform

4.1.3.1 Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte der Schule entspricht, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens der Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerwochenstunden.

4.1.3.2 Als Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gelten Schülerinnen und Schüler, die die Lernstufen 1 bis 4 besuchen. Als Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten Schülerinnen und Schüler, die die Lernstufen 5 bis 9 besuchen.

4.1.3.3 Ist an einer Schule für das freiwillige 10. Schuljahr nur eine Klasse zu bilden, so entspricht das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte für diese Klasse mindestens der Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerwochenstunden. Diese Klasse ist bei der Feststellung des Solls an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte nach Nummer 4.1.3.1 nicht zu berücksichtigen.

4.2 Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung

4.2.1 Zuweisungen:

Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
2,5	1,5	4,0	6,0

4.2.2 Die Zuweisung an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte umfasst Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte als Klassenleiterinnen oder Klassenleiter und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Für Regelungen, bei denen die Höhe der Zuweisung an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte als Klassenleiterinnen oder Klassenleiter maßgeblich ist, ist pro zu bildender Klasse eine Vollzeitstelle einer Pädagogischen Fachkraft anzusetzen.

4.2.3 Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte beträgt, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 12 pro zu bildender Klasse.

4.2.4 Sind in der Schule weniger als vier Klassen zu bilden, so beträgt das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 48 pro zu bildender Klasse.

4.2.5 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte erhöht sich ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.2.6 Abweichend von Nummer 2.5 Satz 2 kann die Klassenleitung einer Sonderschullehrkraft übertragen werden, wenn sie mindestens 18 Wochenstunden Unterricht in der Klasse erteilt. Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte der Schule bleibt davon unberührt.

4.2.7 Nach näherer Regelung durch das fachlich zuständige Ministerium kann die Schulbehörde der Schule auf Antrag an Stelle von Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte zuweisen. Mit dem Antrag hat die Schule ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das von der Schulbehörde zu genehmigen ist.

4.3 Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache

4.3.1 Zuweisungen:

Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
9,0	2,0	4,0	2,0

4.3.2 Sind in der Schule weniger als drei Klassen zu bilden, so beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 33 pro zu bildender Klasse. Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte beträgt in diesem Fall, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 27 pro zu bildender Klasse.

4.4 Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung

4.4.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte in Mitarbeiterfunktion		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	10,0	2,5	8,0	3,0	1,5	
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	10,0	3,0	9,0	4,0	1,5	
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3,5	2,5	12,0	7,0	2,0	

4.4.2 Sind in den Bildungsgängen Grund- und Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen jeweils weniger als drei Klassen zu bilden, so beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 33 pro zu bildender Klasse. Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte beträgt in diesem Fall, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 38 pro zu bildender Klasse.

4.4.3 Sind im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung weniger als sechs Klassen zu bilden, so beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 18 pro zu bildender Klasse. Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte beträgt in diesem Fall, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 52 pro zu bildender Klasse.

4.4.4 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung erhöht sich ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.5 Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung

4.5.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	19,0	2,5	12,0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	19,0	3,5	12,0

4.5.2 Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte der Schule entspricht, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens der Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerwochenstunden.

4.6 Schule für Gehörlose

4.6.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	9,0	4,5	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	8,0	4,5	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3,5	3,5	12,0	7,5

4.6.2 Sind im Bildungsgang Grund- und Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen jeweils weniger als drei Klassen zu bilden, so beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 33 pro zu bildender Klasse.

4.6.3 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung erhöht sich

ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.7 Schule für Schwerhörige

4.7.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	9,0	3,5	12,0	0
Bildungsgang Realschule	20,0	2,5	0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	9,0	4,0	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3,5	3,5	12,0	7,5

4.7.2 Für die Bildungsgänge Grund- und Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt Nummer 4.6.2 entsprechend.

4.7.3 Im Bildungsgang Realschule beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens 38 je zu bildender Klasse.

4.7.4 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung erhöht sich ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.8 Schule für Blinde

4.8.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	6,0	5,5	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	6,0	5,5	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3,5	3,5	12,0	6,0

4.8.2 In den Bildungsgängen Grund- und Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beträgt das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte, bezogen auf die Summe der in diesen beiden Bildungsgängen zu bildenden Klassen, höchstens 39 pro zu bildender Klasse.

4.8.3 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung erhöht sich ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.9 Schule für Sehbehinderte

4.9.1 Zuweisungen:

	Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
Bildungsgang Grund- und Hauptschule	9,0	4,0	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	9,0	4,0	12,0	0
Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	3,5	3,5	12,0	7,5

4.9.2 Für die Bildungsgänge Grund- und Hauptschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gilt Nummer 4.8.2 entsprechend.

4.9.3 Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte im Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung erhöht sich ggf. um die Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 3.4.

4.10 Förderzentren nach dem Worms-Dauner-Modell

4.10.1 Zuweisungen:

Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte		Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte	
Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler	Zuweisung je zu bildender Klasse	Zuweisung je Schülerin/Schüler
25,0	1,5	15,0	2,0

4.10.2 Das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte entspricht, bezogen auf die Gesamtzahl der zu bildenden Klassen, mindestens der Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerwochenstunden.

5 Zuweisungen für Sonderschulkindergartenklassen

5.1 Die Zuweisung für Sonderschulkindergartenklassen entspricht der Zuweisung für den Bildungsgang Grund- und Hauptschule der Sonderschulen, denen der Sonderschulkindergarten zugeordnet ist; an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache und den Förderzentren nach dem Worms-Dauner-Modell entspricht sie der Zuweisung für die jeweiligen Schulen; an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Zuweisung für die Primarstufe.

5.2 Ist an einer Schule für den Sonderschulkindergarten nur eine Klasse zu bilden, so entspricht das Soll an Wochenstunden für Sonderschullehrkräfte mindestens der Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerwochenstunden; es beträgt an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung davon abweichend mindestens 12. Das Soll an Wochenstunden für Pädagogische Fach-

kräfte beträgt in diesem Fall für Sonderschulkinder-
gartenklassen an:

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	mindestens 48
Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	mindestens 38
Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache	mindestens 27

5.3 Nummer 3.5 gilt entsprechend.

6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August
2000 in Kraft. Die Bezugsvorschrift ist ab diesem
Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.